

Gabriele van Stephaudt – Frauenberatungsstelle/Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt in Beckum
Informationen zur Versorgungssituation von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern und den Herausforderungen in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und des GewHG

Der Verein Frauen helfen Frauen Beckum e.V., Träger der Frauenberatungsstelle/Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt bestehen seit 40 Jahren! Der Frauen und Mädchen Treffpunkt in diesem Jahr seit 10 Jahren!

Grundlagen der Arbeit in der Frauenberatungsstelle/Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt in Beckum

Als autonome Frauenberatungsstelle arbeiten wir parteilich feministisch!

1. Beratung von Frauen und Mädchen ab 16 Jahren

Auf der personalen Ebene im Kontakt mit den Klientinnen verfolgen wir einen ressourcenorientierten und emanzipatorischen Ansatz in der Beratung.

2. Gewaltprävention auf allen 3 Präventionsebenen ist ein wesentlicher Baustein, um Gewalt frühzeitig entgegenzuwirken. (primär, um Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen, sekundär, um Gewalt zu unterbrechen und weitere zu verhindern, tertiär, um mit Beratung und Therapie Opfer und Täter zu behandeln)

3. Auf der gesellschaftlichen Ebene i.S. der politischen Arbeit, fordern wir die Ächtung jeglicher Form von Gewalt, Abbau von Diskriminierung und Benachteiligung von Frauen, um wirkliche Gleichstellung zu erreichen.

Wir haben eine Zuständigkeit für den Südkreis, die Kolleginnen der Frauenberatungsstelle in Warendorf für den Nordkreis.

Die Frauenberatungsstelle in Beckum berät jährlich ca 500 Klientinnen, ca. 70 Fachpersonen in über 2.000 Gesprächen. 80% der Klientinnen haben geschlechtsspezifische Gewalt erfahren, aktuell oder zurückliegend, im Rahmen von häuslicher Gewalt, physisch, psychisch, sexualisiert. **Ebenso zu wirtschaftlicher, digitaler und institutioneller / struktureller Gewalt.**

20 % der Frauen/Mädchen wenden sich mit Themen an die Beratungsstelle, existentielle Krisen, die unserer Sicht im Zusammenhang von geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Ungleichbehandlung zu sehen sind (ungleiche Bezahlung, Altersarmut, Wohnungssuche...) – eine Frage, die wir mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, abgekürzt MKJFGFI NRW im Rahmen der Umsetzung des GewHG diskutieren! Die sog. „Allgemeine Frauenberatung“ sollte als Beratungsangebot erhalten bleiben.

Die überwiegende Zahl gewaltbetroffener Frauen wendet sich von sich aus an die Beratungsstelle oder über Bezugspersonen.

Im Hellfeld erhalten wir polizeiliche Meldungen gemäß § 34a PolG NRW und sexualisierter Gewalt, vereinzelt auch nach Überfällen, Unfällen mit Todesfolge

Im Jahr erreichen uns über 100 polizeiliche Meldungen, die immer zeitnah zu bearbeiten sind.

Finanzierung

Das Land NRW gewährt eine pauschalierte Förderung der Personalkosten (3 Personalstellen) und Sachkosten.

Gabriele van Stephaudt – Frauenberatungsstelle/Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt in Beckum
Informationen zur Versorgungssituation von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern und den Herausforderungen in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und des GewHG

Der Kreis Warendorf gewährt vertraglich vereinbart über die Kreisumlage die Gegenfinanzierung der landesgeförderten Personalstellen und eine Sachkostenpauschale in 1,5 facher Höhe der Landes Sachkostenpauschale.

Die Restkosten, inkl. einer Verwaltungskraft mit 22 Wostd, ca 72.000 €, trägt der Verein aus Spendenmitteln!

Die notwendigen Außensprechstunden in Ahlen/Oelde werden nur bedingt von den Städten (mit) finanziert.

Die Stadt Beckum beteiligt sich dankenswerterweise an den Kosten des Frauen- und Mädchen Treffpunktes Courage.

Istanbul Konvention – IK (2011 ratifiziert, seit 2018 Gesetz) richtet sich gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt

Kernaussagen:

- Jede Gewalt gegen eine Frau ist eine Menschenrechtsverletzung.
- Frauen sind statistisch gesehen weltweit/ auch in Deutschland die am meisten betroffene Personengruppe, der Gewalt widerfährt.
- Gewalt ist definiert als geschlechtsspezifisch, in dem Sinne, dass Frauen Gewalt erfahren, weil sie Frauen sind.
- Frauen meint dabei nicht nur den binären Geschlechterbegriff, sondern empfiehlt auch die Anwendung auf LSBTIQ-Personen
- Die IK beinhaltet Maßnahmen gegen alle Formen von Gewalt, insbesondere gegen häusliche Gewalt. In diesem Zusammenhang ist **allen** Personen, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind, Schutz und Unterstützung zu gewähren.
- Die IK umfasst einen großen Maßnahmenkatalog in Bezug auf Zuständigkeit, Intervention, Prävention, Vernetzung sowohl in Bezug auf das Strafrecht als auch das Zivilrecht, explizit in Bezug auf familienrechtliche Maßnahmen.

Kommunale Aufgaben bestehen in Maßnahmen der Umsetzung der Gleichstellung, Gewaltprävention und Gewaltschutz.

(Beteiligung an der auskömmlichen Finanzierung der Schutz- und Beratungseinrichtungen besteht über die Kreisumlage)

Gabriele van Stephaudt – Frauenberatungsstelle/Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt in Beckum
Informationen zur Versorgungssituation von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern und den Herausforderungen in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und des GewHG

Gewalthilfegesetz - GewHG (seit 02/2025 Gesetz) – positive/kritische Betrachtung

Das GewHG ist die Umsetzung der IK in Deutschland und gültiges Bundesgesetz.

Das Gewalthilfegesetz (GewHG) soll eine bundesweite, bedarfsgerechte Unterstützungsstruktur bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt gewährleisten, indem es insbesondere erstmals einen Rechtsanspruch auf kostenfreie Schutz- und Beratungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder einführt.

Das beinhaltet:

- **Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung** für betroffene Frauen und Kinder (wirksam ab 1. Januar 2032)
- **Verpflichtung der Länder, bis 2027 ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes** Netz an Schutz- und Beratungsangeboten bereitzustellen. Das Land NRW erhebt derzeit Bestand und Bedarf! Dann wird klar sein, was eine **angemessene Anzahl an fachlich qualifizierten Fachkräften, über die eine Einrichtungen verfügen muss, bedeutet.**
- **Einbezug von Kindern:** Der Anspruch auf Schutz und Beratung schließt explizit die im Haushalt lebenden Kinder mit ein. Die gängigen Sorge- und Umgangsrechtsregelungen bedürfen einer Überprüfung (Rechtsurteile gegen ein gemeinsames Sorgerecht sowie Aussetzung des Umgangsrechtes bei HG)
- **Qualitäts- und Mindeststandards für Schutzeinrichtungen** und Fachberatungsstellen, z.B. bezüglich Personalqualifikation, Ausstattung (Sicherstellung der Standortanonymität) 24-Stunden-Erreichbarkeit und barrierefreie Angebote (**umzusetzen bis 28. Februar 2027**)
- **Finanzielle Unterstützung durch den Bund: 2,6 Mrd. €** bis 2036 via Umsatzsteuerverteilung zur Entlastung der Länder und zum Ausbau der Strukturen – aber Umsetzung erfolgt in der Verantwortung der Länder=zu wenig Mittel
Hier zeichnet sich ein Problem ab:
Die Kommunen haben darauf gehofft entlastet zu werden.
Umgerechnet nach dem sog. Königssteiner Schlüssel entfallen in NRW pauschal gesehen ca 15.000 € auf jede einzelne Einrichtung.
Stellt sich die Frage, ob ein Ausbau möglich ist/Frauenhäuser!
- **Kostenfreiheit der Leistungen** – Schutz- und Beratungsangebote sind für die Betroffenen kostenlos
- **Maßnahmen zur Prävention, einschließlich Täterarbeit und Öffentlichkeitsarbeit**

Gabriele van Stephaudt – Frauenberatungsstelle/Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt in Beckum
Informationen zur Versorgungssituation von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern und den Herausforderungen in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und des GewHG

Obwohl die strukturellen Standards bereits bis 2027 umgesetzt werden sollen, tritt der eigentliche Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung erst am 1. Januar 2032 in Kraft, um den Ländern Zeit für den notwendigen Ausbau der Kapazitäten zu geben.

Kritische Punkte des GewHG:

- Die Unterstützung des sozialen Umfelds der gewaltbetroffenen Person ist in der Endfassung des Gesetzes weggefallen. Diese ist aber zur Unterbrechung des Gewaltkreislaufes und der Stabilisierung gewaltbetroffener Frauen und Kinder unverzichtbar!
- Frauenberatungsstellen werden verengt auf ein Gewalt- und Krisenzentrum
20 % der Frauen/Mädchen wenden sich mit anderen Themen an die Beratungsstelle.
- Bis 2032 bleibt eine ungewisse Finanzierung der Unterstützungseinrichtungen bestehen. In anderen Städten, Kommunen, Kreise wird eine finanzielle Unterstützung auf der Grundlage freiwilliger Leistungen gewährt!
- Der Gewaltbegriff ist verengt – es fehlen digitale, wirtschaftliche und strukturelle/institutionelle Gewalt als Klebstoff und Ursache für das Fortbestehen von häuslicher Gewalt
- Der Begriff - Geschlechtspezifische Gewalt bezieht sich nur auf Frauen und ihre Kinder als Personen, die Zugang zu Schutzeinrichtungen haben sollen. Ob trans* Frauen mitgemeint sind oder nicht, lässt das Gesetz an dieser Stelle offen. Das Gesetz hatte in früheren Versionen explizit alle trans*, inter* und nicht-binären Personen in seinen Schutzbereich aufgenommen, u.a. auch weil Artikel 4 der Istanbul-Konvention diese Personengruppe als schutzwürdig definiert (Bundesverband Trans* 2025).
- Das Gesetz beinhaltet aufenthaltsrechtliche Hürden: Es fehlt die Berücksichtigung spezifischer Hindernisse, die von Gewalt betroffene Personen in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren daran hindern, wirksamen Schutz zu erhalten. Sprachliche und andere Zugangshürden sowie fehlendes Wissen über Gesetze, Regelungen und Unterstützungsangebote erschweren den Zugang zu Schutzmaßnahmen erheblich. Frauen, deren Aufenthaltsstatus an eine Ehe mit einem gewalttätigen Partner gebunden ist, stehen vor erheblichen aufenthaltsrechtlichen Hürden. Die Residenzpflicht stellt für geflüchtete Frauen im Asylverfahren ein weiteres Hindernis dar, da sie ihren Wohnort nicht frei wählen dürfen. Dies erschwert eine sichere Unterbringung in Frauenhäusern erheblich. Vgl <https://www.bundeselternnetzwerk.de>

Gabriele van Stephaudt – Frauenberatungsstelle/Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt in Beckum
Informationen zur Versorgungssituation von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern und den Herausforderungen in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und des GewHG

- Barrierefreiheit wird beim Ausbau der Frauenhäuser und Beratungsstellen lediglich als Soll-Vorschrift genannt. Dies wird dazu führen, dass weiterhin Personen mit Behinderung weniger adäquate Schutzräume vorfinden werden.

Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung des GewHG in Beckum – effektiver Gewaltschutz von Frauen und Kindern

Die IK wie das GewHG geben dem Schutz von Frauen und Kindern als gewaltbetroffene Personen höchste Priorität.

Das Gesetz formuliert einen eigenen Beratungsanspruch für von Gewalt mitbetroffenen Kindern. Auch das „nur“ Miterleben von Gewalt der Eltern schädigt Kinder nachhaltig! (s §3 Abs 4 GewHG)

Die Regelungen des SGB 8 bleiben vorrangig. Allerdings wird aus unserer Sicht zu wenig berücksichtigt, dass das Miterleben von Gewalt hochtraumatisierend für die Kinder ist und zu einer späteren Opfer-Täterwerdung beiträgt.

Kinder erleben Gewalt zwischen den primären Bezugspersonen als existenziell bedrohlich. Eine Trennung beendet keine häusliche Gewalt, die im Sinne des Macht- und Kontrollverhaltens erfolgt. Sorge- und Umgangsrecht ist nicht als Hochstrittigkeit in Trennungssituationen zu definieren!

§1 Abs 3 GewHG fordert eine enge Vernetzung der beteiligten Fachinstitutionen.
Wir sehen einen Bedarf im Management von sog. Hochrisikofällen.

Das GewHG formuliert in §4 Abs 2, dass sich der Anspruch auf Schutz und Unterstützung aufgrund der Angaben der gewaltbetroffenen Frau begründen kann. Dies bedeutet, dass die bisherige Beweispflicht entfällt.

In Bezug auf den eigenen Hilfeanspruch von Kindern bedarf es einer Überprüfung des Gewaltverständnisses, denn darauf begründen sich die Maßnahmen, die dem Kindeswohl dienen oder eine bestehende Kindeswohlgefährdung manifestieren können!

Vortrag im Ausschuss der Stadt Beckum Integration, Gleichstellung, Soziales
20.01.2026
Gabriele van Stephaudt